



BEZIRK
NIEDERBAYERN
Sozialverwaltung



SOZIALHILFE

Hilfe zur
ambulanten Pflege

Vorwort

Pflegebedürftigkeit ist ein gravierender Einschnitt im Leben, der Betroffene und deren Angehörige vor große Herausforderungen stellt. Bei der ambulanten Pflege übernehmen oftmals Angehörige die Betreuung im häuslichen Umfeld, beispielsweise mit Unterstützung eines Pflegedienstes. Auch die Versorgung in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft gehört zu den Leistungen der ambulanten Pflege.

Nicht immer reichen die finanziellen Leistungen der gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung aus, um die Kosten der häuslichen Pflege zu begleichen. Mit dem Bayerischen Teilhabegesetz I wurde ab Januar 2019 die Zuständigkeit für die Hilfe zur ambulanten Pflege von den Landkreisen und kreisfreien Städten auf die bayerischen Bezirke übertragen. Als Träger der überörtlichen Sozialhilfe leistet der Bezirk Niederbayern seither Hilfen, wenn pflegebedürftige Menschen die Kosten der häuslichen Pflege nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen decken können.

Diese Broschüre verschafft einen ersten Überblick über das sozialhilferechtliche Leistungsspektrum im Bereich der ambulanten Pflege und geht auf die rechtlichen und finanziel-



len Aspekte ein, die eine pflegerische Versorgung in der häuslichen Umgebung mit sich bringt.

Die Fachleute der Sozialverwaltung des Bezirks Niederbayern geben gerne weitere Informationen. Allgemeine und individuelle Fragen zum genannten Themenkomplex beantwortet auch die „Beratungsstelle Sozialhilfe – Hilfe zur Pflege“ (siehe S. 26).

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Olaf Heinrich'. The signature is fluid and cursive, written over a white background.

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

Inhalt

6

- ▀ Allgemeines

7

- ▀ Grundsätze des Sozialhilferechts

8

- ▀ Leistungen der ambulanten Pflege, Hilfe zur Pflege

9

- ▀ Pflegebedürftigkeit, Pflegegrad 1, Pflegegrade 2 bis 5

10

- ▀ Leistungen im häuslichen Bereich, Pflegegeld, Häusliche Pflege

11

- ▀ Kombination Pflegegeld und häusliche Pflege, Verhinderungspflege, Pflegehilfsmittel

12

- ▀ Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes, Andere Leistungen, Teilstationäre Pflege, Kurzzeitpflege

13

- ▀ Entlastungsbetrag, Übergangspflege im Krankenhaus, 24-Stunden-Betreuung im Privathaushalt

14

- ▀ Ambulant betreute Wohngemeinschaften, Hilfe zur Weiterführung des Haushalts

15

- Einsatz von Einkommen und Vermögen, Einsatzgemeinschaft, Einkommen

16

- Einkommen oberhalb der Einkommensgrenze

17

- Berechnungsbeispiele

19

- Vermögen, Immobilie

20

- Darlehensweise Hilfe und „Bereite Mittel“, Überleitung von Ansprüchen auf den Sozialhilfeträger

21

- Anspruch auf Rückforderung einer Schenkung

23

- Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger

25

- Der gesetzliche Unterhaltsanspruch

26

- Kontakt

27

- Impressum

Allgemeines

Träger der Sozialhilfe

Die Sozialhilfeleistungen werden in Bayern von den Bezirken (überörtliche Träger der Sozialhilfe), den Landkreisen und kreisfreien Städten (örtliche Träger der Sozialhilfe) erbracht.

Zuständigkeit

Durch das Bayerische Teilhabegesetz I wurde die Zuständigkeit für die ambulante Hilfe zur Pflege auf die überörtlichen Träger übertragen.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem sogenannten „gewöhnlichen Aufenthalt“ des Leistungsberechtigten (in der Regel der Wohnort). Hat ein Leistungsberechtigter seinen Wohnort in Niederbayern, ist der Bezirk Niederbayern zuständig.

Antragstellung

Sozialhilfe setzt ein, sobald der Träger der Sozialhilfe oder die von ihm beauftragten Stellen Kenntnis von der Sozialhilfebedürftigkeit haben. Für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung muss ein Antrag gestellt werden.

Sozialhilfe kann frühestens ab dem Zeitpunkt der Kenntnis gewährt werden. Daher ist es wichtig, den Sozialhilfeantrag rechtzeitig zu stellen.

Dazu genügt ein formloses Schreiben mit einer kurzen Darstellung des Sachverhalts (Name, Vorname, Geburtsdatum, Antrag auf Sozialhilfe ab Datum).

Bei der Fallbearbeitung werden neben einem Formblattantrag weitere Unterlagen und Nachweise angefordert. Insbesondere werden z.B. die Vermögenswerte der letzten zehn Jahre abgefragt.

Der Formblattantrag ist online unter **www.bezirk-niederbayern.de/soziales/downloadbereich** erhältlich. Unter www.bezirk-niederbayern.de/sozialhilfeberatung-hzp/ gibt es weitere Informationen.

Grundsätze des Sozialhilferechts

Nachrang der Sozialhilfe

(§ 2 SGB* XII)

Sozialhilfe erhält nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen erhält – insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen.

Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles

(§ 9 Abs. 1 SGB XII)

Die Gewährung von Sozialhilfe richtet sich nach der besonderen Lebenssituation des Hilfebedürftigen. Über die Leistungserbringung entscheidet der Träger der Sozialhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen.

Wunsch- und Wahlrecht

(§ 9 Abs. 2 S. 1 und 2 SGB XII)

Wünschen der Leistungsberechtigten soll entsprochen werden soweit diese angemessen sind. Das Wunschrecht betrifft die Gestaltung der Hilfe und ist dann bedeutsam, wenn mehrere gleichwertige Hilfemöglichkeiten infrage kommen.

Mehrkostenvorbehalt

(§ 9 Abs. 2 S. 3 SGB XII)

Das Wunsch- und Wahlrecht wird durch die Angemessenheit des Hilfe-wunsches begrenzt. Können mehrere Maßnahmen den Bedarf hinreichend decken, ist die Kostenfrage entscheidend, ob der Wunsch des Hilfebedürftigen angemessen ist.

Vorranggrundsatz

(§ 13 SGB XII)

Ambulante Leistungen haben Vorrang vor teilstationären und vollstationären Leistungen. Dies gilt nicht, wenn eine Leistung für eine geeignete vollstationäre Pflegeeinrichtung zumutbar und eine ambulante Leistung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

* Sozialgesetzbuch

Leistungen der ambulanten Pflege

Hilfe zur Pflege

(§§ 61 - 66 SGB XII)

Die Leistungen der Pflegekassen in Deutschland sind auf gesetzliche Höchstbeträge begrenzt. Für die Pflegekosten, die nicht von der Pflegeversicherung oder anderen Leistungen gedeckt werden können, erbringt der Bezirk Niederbayern Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII. Einen Anspruch auf diese Sozialhilfeleistung haben sowohl pflegeversicherte als auch nicht pflegeversicherte Personen.

Das gilt soweit ihnen und ihren getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern nicht zuzumuten ist, dass sie selbst die benötigten Mittel für die Pflege aus Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Elften Kapitels SGB (Sozialgesetzbuch) XII aufbringen. Sind die Pflegebedürftigen minderjährig und unverheiratet, so sind auch das Einkommen und das Vermögen der Eltern zu berücksichtigen.

Auf den folgenden Seiten werden nur die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung als vorrangige Leistung dargestellt. Sofern eine private Kranken- und Pflegeversicherung besteht, ergeben sich die Regelungen

nicht aus dem SGB XI, sondern aus den allgemeinen Versicherungsbedingungen für die private Pflegeversicherung. Die Privatversicherten erhalten identische Leistungen.

Wenn die Pflegebedürftigkeit keine Folge des Alters ist, sondern beispielsweise eines Unfalls, können Spezialregelungen ausgelöst werden. Diese können umfassender sein als die Leistungen der Pflegeversicherung.

Darüber hinaus können bei Bezug von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (z. B. Kriegsopferfürsorge) Sonderregelungen beim Einkommens- und Vermögenseinsatz Anwendung finden.

Pflegebedürftigkeit

Die Leistungen der Pflegeversicherung werden nach Pflegegraden bestimmt. Über den Pflegegrad entscheidet die zuständige Pflegekasse.

Der Pflegegrad wird bei gesetzlich Versicherten durch Gutachter des Medizinischen Dienstes Bayern und bei Privatversicherten durch die Medicproof GmbH festgestellt. Wenn keine Versicherung besteht, gibt die Sozialverwaltung des Bezirks Niederbayern ein Gutachten beim Medizinischen Dienst Bayern in Auftrag, um den Pflegegrad zu ermitteln.

Pflegegrad 1

Auch Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 haben grundsätzlich Anspruch auf Leistungen der ambulanten Hilfe zur Pflege, die jedoch weniger umfangreich sind. Sie umfassen Pflegehilfsmittel, Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes und den sogenannten Entlastungsbetrag in Höhe von maximal 125 Euro monatlich.

Pflegegrade 2 bis 5

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben grundsätzlich unter anderem Anspruch auf Pflegegeld, häusliche Pflegehilfe, Pflegehilfsmittel, Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes, Verhinderungspflege, Kurzzeitpflege, einen Entlastungsbetrag, Tages- und Nachtpflege.

Leistungen im häuslichen Bereich nach SGB XII

Pflegegeld

(§ 64 a SGB XII)

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben bei häuslicher Pflege Anspruch auf Pflegegeld, sofern dadurch die erforderliche Pflege in geeigneter Weise, z. B. durch Angehörige selbst sichergestellt werden kann.

Pflegegeld nach § 64 a SGB XII ist nicht zu gewähren, soweit Pflegebedürftige gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften, z. B. Pflegegeld nach § 37 SGB XI, erhalten.

Das volle Pflegegeld beträgt (Stand 01/2022):

Pflegegrad 2	316 €
Pflegegrad 3	545 €
Pflegegrad 4	728 €
Pflegegrad 5	901 €

Häusliche Pflege

(§ 64 b SGB XII)

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben Anspruch auf körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung als Pflegesachleistung, soweit die häus-

liche Pflege nicht durch Personen, die dem Pflegebedürftigen nahestehen, oder als Nachbarschaftshilfe übernommen werden kann. Das bedeutet, sie können auch die Leistungen eines ambulanten Pflegedienstes oder einer Einzelpflegekraft nutzen.

Ein ambulanter Pflegedienst bietet Pflegebedürftigen und deren Angehörigen diese notwendige Unterstützung bei der Pflege zu Hause wie beispielsweise körperbezogene Pflegemaßnahmen oder Hilfen bei der Haushaltsführung.

Pflegesachleistungen der Pflegekasse nach § 36 SGB XI sind vorrangig einzusetzen, um den Bedarf zu decken. Die Pflegekasse gewährt bis zu (Stand 2022):

Pflegegrad 2	724 €
Pflegegrad 3	1.363 €
Pflegegrad 4	1.693 €
Pflegegrad 5	2.095 €

In Höhe der aufgeführten Beträge kann der Pflegebedürftige professionelle häusliche Pflegehilfe in Anspruch nehmen. Der jeweilige Leistungsbeitrag kann je nach den Bedürfnissen und Wünschen des Versicherten auf die pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und die Haushaltsführung aufgeteilt werden.

Kombination von Pflegegeld und häusliche Pflegehilfe

Wird die pflegebedürftige Person zum Teil von Angehörigen oder Nachbarn und zum Teil von einem professionellen Pflegedienst versorgt, so können Pflegegeld und häusliche Pflegehilfe kombiniert werden.

Verhinderungspflege (§ 64 c SGB XII)

Ist eine pflegende Person wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus sonstigen Gründen an der häuslichen Pflege gehindert, sind für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 die angemessenen Kosten einer notwendigen Ersatzpflege zu übernehmen. Die Pflegekasse übernimmt gemäß § 39 SGB XI die nachgewiesenen Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für längstens sechs Wochen je Kalenderjahr bis zu einer Höhe von 1.612 Euro jährlich. Die Verhinderungspflege kann im Unterschied zur Kurzzeitpflege in der häuslichen Umgebung erbracht werden.

Reichen die Leistungen der Pflegeversicherung nicht aus, kommt ein Anspruch gemäß § 64 c SGB XII in Betracht.

Pflegehilfsmittel (§ 64 d SGB XII)

Pflegeversicherte Personen der Pflegegrade 1 bis 5 haben nach § 40 SGB XI einen Anspruch auf Versorgung mit Pflegehilfsmitteln. Dies sind Geräte und Sachmittel, die zur häuslichen Pflege notwendig sind, die Pflege erleichtern, Beschwerden lindern und eine größere Mobilität ermöglichen (z. B. Betteinlagen, Pflegelifter, Hausnotruf).

Wenn die vorrangigen Leistungen der Pflegekasse nicht ausreichen, kommt ein Anspruch gemäß § 64d SGB XII infrage.

Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes

(§ 64 e SGB XII)

Pflegeversicherte Personen der Pflegegrade 1 bis 5 haben nach § 40 SGB XI zudem einen Anspruch von bis zu 4.000 Euro je Maßnahme zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes. Dabei handelt es sich um Wohnraumanpassungen, die die Pflege erleichtern oder eine selbstständige Lebensführung ermöglichen, wie beispielsweise eine rollstuhlgerechte Dusche oder ein Treppenlift.

Wurde dieser vorrangige Anspruch bereits geltend gemacht, kommt grundsätzlich ein Anspruch gemäß § 64 e SGB XII in Betracht. Danach können Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes unter anderem gewährt werden, soweit sie angemessen sind und die häusliche Pflege dadurch erheblich erleichtert wird.

Andere Leistungen

(§ 64 f SGB XII)

Darunter fallen die Übernahme der Beiträge für eine angemessene Alterssicherung der Pflegeperson, sofern diese nicht anderweitig sichergestellt ist, sowie die Kosten für eine Beratung der pflegenden Person.

Teilstationäre Pflege

(§ 64 g SGB XII)

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben gemäß § 41 SGB XI Anspruch auf teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege, wenn die häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder dies zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist.

Die Pflegekasse übernimmt hierfür je Kalendermonat bis zu (Stand 2022):

Pflegegrad 2	689 €
Pflegegrad 3	1.298 €
Pflegegrad 4	1.612 €
Pflegegrad 5	1.995 €

Sofern die Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen, kommt ein Anspruch gemäß § 64 g SGB XII in Betracht.

Kurzzeitpflege

(§ 64 h SGB XII)

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben gemäß § 42 SGB XI Anspruch auf Kurzzeitpflege. Dieser Anspruch ist auf acht Wochen bzw. 56 Kalendertage pro Jahr begrenzt. Die Pflegekasse übernimmt die pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung

sowie die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege bis zu einem Gesamtbetrag von 1.774 Euro im Kalenderjahr. Falls die Mittel der Verhinderungspflege nicht verbraucht sind, kann dieser Betrag auf bis zu 3.386 Euro erhöht werden.

Sofern die Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen, kommt ein Anspruch gemäß § 64 h SGB XII in Betracht.

Entlastungsbetrag (§ 64 i SGB XII)

Pflegebedürftige haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich, der zweckgebunden einzusetzen ist wie z. B. zur Entlastung von Angehörigen oder Förderung der Selbstständigkeit und Selbstbestimmung der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags.

Übergangspflege im Krankenhaus (§ 39 e SGB V)

Können im unmittelbaren Anschluss an eine Krankenhausbehandlung erforderliche Leistungen der häuslichen Krankenpflege, der Kurzzeitpflege, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder Pflegeleistungen nicht erbracht werden, erbringt die Krankenkasse Leistungen der Übergangspflege in dem Krankenhaus, in dem die Behandlung erfolgt ist.

Ein Anspruch auf Übergangspflege im Krankenhaus besteht für längstens zehn Tage je Krankenhausbehandlung.

-Stunden-Betreuung im Privathaushalt

Die 24-Stunden-Betreuung umfasst Dienstleistungen im häuslichen Bereich und den Einzug einer Betreuungsperson in den Haushalt des Pflegebedürftigen.

Die Betreuungsperson ist nicht ohne Unterbrechung tätig. Das Arbeitszeitgesetz mit den darin enthaltenen Vorgaben im Hinblick auf die maximalen Arbeitszeiten kommt zur Anwendung. Weil Ruhezeiten einzuhalten sind, kann die Betreuung rund um die Uhr demnach mit einer Betreuungskraft legal nicht sichergestellt werden. Die Mithilfe z. B. von Angehörigen ist daher notwendig.

Bei der Beschäftigung einer Betreuungskraft gibt es zahlreiche rechtliche Aspekte zu berücksichtigen. Eine Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger ist nur im Ausnahmefall möglich.

Ambulant betreute Wohngemeinschaften

Das Wohnen kann auf die Pflege oder auf Eingliederungshilfe ausgerichtet sein. Gesetzliche Grundlage bietet das Bayerische Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG).

Die Mieter der Wohnungen einer solchen Wohngemeinschaft bilden ein Gremium der Selbstbestimmung und schließen Verträge mit Dienstleistungsanbietern (z.B. Pflege, Betreuung) und Vermietern.

Bei dieser Wohnform fallen Kosten für Wohnen, Betreuung und Pflege an, die von der Pflegekasse und/oder vom zuständigen Sozialhilfeträger übernommen werden können. Pflegeversicherte Personen erhalten zudem von der Pflegekasse einen Wohngruppenzuschlag gem. § 38 a SGB XI in Höhe von monatlich 214 Euro, der zur Deckung der Betreuungspauschale einzusetzen ist.

Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70 SGB XII)

Personen mit eigenem Haushalt sollen Leistungen zur Weiterführung des Haushalts erhalten, wenn sie weder selbst oder – falls sie mit anderen Haushaltsangehörigen zusammenwohnen – noch die anderen den Haushalt führen können, die Weiterführung des Haushalts aber geboten ist (hauswirtschaftliche Hilfe). Diese Leistungen sollen in der Regel nur vorübergehend erbracht werden.

Sofern bei einer pflegeversicherten, pflegebedürftigen Person Leistungen der Pflegeversicherung bezogen werden, kann der Bedarf im Hinblick auf die hauswirtschaftliche Versorgung bereits mit den Leistungen der Pflegekasse bzw. der Hilfe zur Pflege abgegolten sein.

Einsatz von Einkommen und Vermögen

Einsatzgemeinschaft

Sozialhilfe tritt hinter den eigenen Ansprüchen des Hilfebedürftigen aus Einkommen und Vermögen zurück. Ehegatten und Lebenspartner, die nicht dauernd getrennt leben, leben in einer sogenannten Einsatzgemeinschaft und haben ihr Einkommen und Vermögen nach den einschlägigen Regelungen des SGB XII einzusetzen. Ihre Vermögensverwertungspflicht richtet sich nicht nach zivilrechtlichen Bestimmungen (wie z. B. Gütertrennung).

Sind Pflegebedürftige minderjährig und unverheiratet, sind auch Einkommen und Vermögen der Eltern bzw. eines Elternteils zu berücksichtigen. Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft leben, werden identisch behandelt.

Einkommen

Zum Einkommen gehören nach § 82 SGB XII alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Es kommt z. B. nicht darauf an, ob sie steuerpflichtig sind. Entscheidend ist allein, dass die Einnahmen während des Bedarfszeitraumes eingehen.

Von der Gesamtsumme der Bruttoeinnahmen werden zunächst die nicht zu berücksichtigenden Einkünfte in Abzug gebracht. So werden z. B. Leistungen mit öffentlich-rechtlicher Zweckbestimmung nur insoweit angerechnet, als Sozialhilfe demselben Zweck dient. Leistungen der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) werden beispielsweise nicht angerechnet.

Vom maßgeblichen Einkommen werden sozialhilferechtlich zugelassene Posten (z. B. Beiträge zu Versicherungen, soweit z. B. die Beiträge gesetzlich vorgeschrieben sind) in Abzug gebracht. Bestehende Verbindlichkeiten des Hilfebedürftigen finden grundsätzlich keine Berücksichtigung. Das bedeutet, dass Einkommen im Regelfall auch dann einbezogen wird, wenn dadurch z. B. vertragliche Verpflichtungen nicht mehr erfüllt werden können.

Nach Berücksichtigung der sozialhilferechtlich zugelassenen Abzugsposten spricht man vom sogenannten „bereinigten“ Einkommen.

Einkommen oberhalb der Einkommensgrenze

Die Einkommensgrenze ergibt sich aus einem Grundbetrag in Höhe des Zweifachen der Regelbedarfsstufe nach der Anlage zu § 28 SGB XII angemessenen Kosten der Unterkunft und einem Familienzuschlag. Die Aufbringung der Mittel ist in angemessenem Umfang einzusetzen.

Der Einsatz von Einkommen unterhalb der Einkommensgrenze hingegen soll erfolgen, wenn z. B. eine Person auf

längere Zeit Leistungen einer stationären Einrichtung bedarf. Ein Heimbewohner hat zur Deckung seiner Heimkosten generell sein gesamtes Einkommen bis auf einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung einzusetzen.



Berechnungsbeispiele

Beispiel A

Maria Muster, geboren 1940 und verwitwet, lebt in einer Mietwohnung (ortsübliche Kosten), bezieht eine Regelaltersrente. Das berücksichtigungsfähige Einkommen beträgt 600 Euro. Ihre Einschränkungen entsprechen Pflegegrad 3 und es ist ein ambulanter Pflegedienst beschäftigt.

Bedarf Grundsicherung

Regelbedarf (§§ 41 ff SGB XII)	449 €
zuzügl. Unterkunft * (§ 35 SGB XII)	300 €
zuzügl. Heizung, Warmwasser (§ 35 SGB XII)	80 €
abzügl. Einkommen	600 €
Anspruch auf Grundsicherung	229 €

Bedarf Hilfe zur Pflege

Hilfe zur Pflege (§§ 41 ff SGB XII), für Pflegedienst	1.500 €
abzügl. Leistung der Pflegekasse (§ 36 SGB XI)	1.363 €
Anspruch auf Hilfe zur Pflege	137 €

* Es können nur angemessene Mietaufwendungen anerkannt werden.

Beispiel B

Maria Muster, geboren 1940 und verwitwet, lebt in einer Mietwohnung (ortsübliche Kosten), bezieht eine Regelaltersrente. Das berücksichtigungsfähige Einkommen beträgt 1.400 Euro. Ihre Einschränkungen entsprechen Pflegegrad 3 und es ist ein ambulanter Pflegedienst beschäftigt.

Bedarf Grundsicherung

(Stand 2022)

Regelbedarf (§§ 41 ff SGB XII)	449 €
zuzügl. Unterkunft (§ 35 SGB XII)	300 €
zuzügl. Heizung, Warmwasser (§ 35 SGB XII)	80 €
abzügl. Einkommen	1.400 €
Anspruch auf Grundsicherung	0 €

In diesem Fall übersteigt das Einkommen den Grundsicherungsbedarf. Ein Anspruch auf Grundsicherung besteht daher nicht.

Bedarf Hilfe zur Pflege

Hilfe zur Pflege (§§ 41 ff SGB XII) für Pflegedienst	1.500 €
abzügl. Leistung der Pflegekasse (§ 36 SGB XI)	1.363 €
Anspruch auf Hilfe zur Pflege	137 €

Einkommenseinsatz

(§§ 85 ff SGB XII)

Einkommensgrenze - Grundbetrag in Höhe des zweifachen Regelbedarfs	898 €
zuzügl. Unterkunft inkl. Heizung/Warmwasser (§ 35 SGB XII)	380 €
abzügl. Einkommen	1.400 €
Einkommen über der Einkommensgrenze	122 €

Soweit das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze übersteigt, ist der Einkommenseinsatz in angemessenem Umfang zuzumuten. Der Einkommenseinsatz richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. In diesem Beispiel sind 122 Euro als Kostenbeitrag aus dem Einkommen zu zahlen.

Vermögen

Neben dem Einkommen wird auch das verwertbare Vermögen des Hilfesuchenden und seiner Einsatzgemeinschaft herangezogen. Grundsätzlich muss zunächst das eigene Vermögen eingesetzt werden, bevor ein Anspruch auf Sozialhilfeleistung besteht (Nachranggrundsatz).

Unter Vermögen versteht man jeden Vermögenswert in Geld oder Geldwert (z. B. Lebensversicherungen oder Aktien), der bereits zu Beginn des ersten Bedarfszeitraumes vorhanden ist. Schulden verringern das zur Bedarfsdeckung einzusetzende Vermögen grundsätzlich nicht.

Verwertbar ist Vermögen immer dann, wenn es z. B. durch Verbrauch, Verkauf, Beleihung oder Verpfändung zur Bedarfsdeckung eingesetzt werden kann.

Das sogenannte Bürgergeldgesetz trat zum 1. Januar 2023 in Kraft und führte auch für die Sozialhilfe zu Neuerungen wie etwa zur Erweiterung des geschützten Vermögens.

Das geschützte Vermögen wurde wie folgt erweitert:

Ein angemessener PKW muss grundsätzlich nicht verwertet werden. Je nach Einzelfall kann ein Pkw mit einem Verkehrswert von bis zu 7.500 Euro angemessen sein.

Erhöhung des Schonvermögens:

Es gilt derzeit ein Betrag von 10.000 Euro bei Alleinstehenden und 20.000 Euro bei Verheirateten bzw. Verpartnerten als Vermögensfreibetrag.

Angesichts der verdoppelten Vermögensfreibeträge ist ein zusätzlicher Schutz einer Bestattungsvorsorge im Rahmen der Härte gemäß § 90 Abs. 3 SGB XII grundsätzlich nicht mehr möglich. Dies bedeutet, dass eine ggf. vorhandene Bestattungsvorsorge zu keiner Erhöhung der oben genannten Freibeträge führt.

Immobilie

Ein angemessenes Hausgrundstück, das von der pflegebedürftigen Person oder Mitgliedern der Einsatzgemeinschaft bewohnt wird, muss nicht verwertet werden. Die Angemessenheit wird anhand von Kriterien wie Grundstücksgröße und Wohnfläche beurteilt. Wenn der Pflegebedürftige nicht mehr im häuslichen Bereich versorgt werden kann und die Immobilie allein bewohnt hat, muss auch eine angemessene Immobilie verwertet werden.

Darlehensweise Hilfe und „Bereite Mittel“

Stehen Einkommen, Ansprüche gegen Dritte oder vorhandenes Vermögen trotz intensiver Bemühungen gegenwärtig und in absehbarer Zeit nicht für die Bedarfsdeckung zur Verfügung, kann der Sozialhilfeträger Hilfe gewähren und je nach Einzelfall dem Nachranggrundsatz durch darlehensweise Hilfefewährung oder der Überleitung der Ansprüche gegen Dritte Geltung verschaffen.

Überleitung von Ansprüchen auf den Sozialhilfeträger

Vorrangig müssen die eigenen Mittel des Hilfebedürftigen und seiner Einsatzgemeinschaft eingesetzt werden. Der Sozialhilfeträger kann Ansprüche des Hilfebedürftigen oder der Mitglieder der Einsatzgemeinschaft im Falle der Gewährung von Hilfen bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen durch schriftliche Anzeige auf sich überleiten. Es können grundsätzlich alle überleitungsfähigen privaten oder öffentlich-rechtlichen Ansprüche, die keine Unterhaltsansprüche sind, übergeleitet werden. In der Folge kann der Sozialhilfeträger die Ansprüche selbst geltend machen.

Anspruch auf Rückforderung einer Schenkung

Wer einer anderen Person etwas unentgeltlich aus seinem Vermögen zugewendet hat, kann die Herausgabe des Geschenkes oder Wertersatz verlangen, wenn er außerstande ist, seinen angemessenen Unterhalt zu bestreiten. Der Rückforderungsanspruch soll den Schenker vor einer wirtschaftlichen Notlage bewahren, solange der Beschenkte durch das Geschenk weiterhin bereichert ist.

Sind zur Zeit des Eintritts der Bedürftigkeit zehn Jahre verstrichen, ist die Herausgabe des Geschenkes endgültig ausgeschlossen. Die Frist beginnt mit dem Vollzug der Leistung.

Mit dem Rückforderungsanspruch gilt es, die Vermögenslage des Beschenkten so aus einer Notlage zu führen, als hätte es das Geschenk nicht gegeben. Zur Bestimmung des Umfangs des Herausgabeanspruchs ist deshalb eine wirtschaftliche Betrachtungsweise geboten. Herauszugeben ist nicht nur der ursprünglich geschenkte Gegenstand. Bei einem wirtschaftlich nutzbaren Gegenstand, der das Vermögen des Beschenkten nicht nur mit dem Wert dieses Gegenstands bereichert, sondern auch die Möglichkeit bietet, Nutzen daraus zu ziehen, ist auch dieser herauszugeben.

Der Beschenkte hat grundsätzlich die Möglichkeit, die Herausgabe des Geschenkes zu verweigern, wenn dadurch sein eigener angemessener Unterhalt gefährdet wird. Dies wird anhand seiner wirtschaftlichen Verhältnisse geprüft.

Dem Beschenkten kann die Berufung auf die sogenannte Notbedarfseinrede versagt sein, wenn der Schenker und der Beschenkte mit der Übergabe des Vermögensgegenstandes vorsätzlich oder grob fahrlässig die Hilfebedürftigkeit des Schenkers und damit den Bezug von Sozialhilfeleistungen herbeigeführt haben.

Ein Anspruch auf Rückforderung einer Schenkung kann ein sogenanntes „bereites Mittel“ der Selbsthilfe sein, das einen Sozialhilfeanspruch des Schenkers ausschließt. Es kommt dabei auf den konkreten Einzelfall an. Jedenfalls werden von einem Schenker angemessene Bemühungen erwartet, den gegen einen Dritten bestehenden Anspruch zu realisieren.



Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger

Die Unterhaltsverpflichtung der Kinder ist nach den Maßgaben des Bürgerlichen Rechts (BGB*) geregelt. Die unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit wird zum einen nach der Einkommenssituation und zum anderen nach der Vermögenssituation des Kindes bestimmt. Das Unterhaltsrecht im Rahmen des Elternunterhalts sah bereits nach alter Rechtslage einen erhöhten Selbstbehalt von Kindern gegenüber ihren bedürftigen Eltern vor. Bis 31.12.2019 ging der gesetzliche Unterhaltsanspruch pflegebedürftiger Eltern, die Hilfe zur Pflege erhalten, gegenüber ihren Kindern per Gesetz bis zur Höhe der getätigten Aufwendungen auf den Sozialhilfeträger über.

Angehörigen-Entlastungsgesetz

Seit 01.01.2020 bleiben Unterhaltsansprüche von Eltern gegenüber ihren Kindern unberücksichtigt, soweit deren jährliches Gesamteinkommen unter einem Betrag von 100.000 Euro liegt. Vermögen findet dabei keine Berücksichtigung. Im Hinblick auf das Gesamteinkommen wird auf die Summe aller Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes als Bruttobetrag ohne sonstige Abzugs-

posten des Unterhaltspflichtigen abgestellt. Das Einkommen des Ehegatten bleibt hierbei unberücksichtigt. Für die Grundsicherung bei Alter und Erwerbsminderung galt diese Regelung bereits und wurde nun unter anderem auch auf die Hilfe zur Pflege erweitert.

Es gilt dabei zunächst die gesetzliche Vermutung, dass das Einkommen der unterhaltsverpflichteten Personen die Jahreseinkommensgrenze nicht überschreitet. Um diese Vermutung zu widerlegen, ist der zuständige Träger der Sozialhilfe berechtigt, von einem Antragsteller Angaben zu verlangen, die Rückschlüsse auf die Einkommensverhältnisse der Unterhaltspflichtigen zulassen. Liegen im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte für ein Überschreiten der Jahreseinkommensgrenze vor, besteht in der Folge ein Auskunftsanspruch gegenüber dem unterhaltspflichtigen Kind.

* Bürgerliches Gesetzbuch

Der gesetzliche Unterhaltsanspruch

(§§ 1601 ff BGB)

Sofern der zivilrechtliche Unterhaltsanspruch Berücksichtigung findet (siehe Angehörigen-Entlastungsgesetz), werden die weiteren Voraussetzungen nach den Maßgaben der §§ 1601 ff BGB bestimmt.

Verwandte in gerader Linie sind gemäß § 1601 BGB grundsätzlich verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Elternunterhalt kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn der Unterhaltsberechtigte bedürftig und der Unterhaltspflichtige leistungsfähig (Einkommen, Vermögen) ist.

Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach der Höhe des Einkommens und Vermögens des Unterhaltspflichtigen.

Die Unterhaltspflichtigen und deren nicht getrennt lebenden Ehegatten sind zur Auskunft über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse verpflichtet.

Für Ansprüche auf ehelichen (bei getrennt Lebenden) oder nachehelichen Unterhalt (nach einer Scheidung) gelten die Erleichterungen des Angehörigen-Entlastungsgesetzes nicht.



Kontakt

Bezirk Niederbayern, Sozialverwaltung
Am Lurzenhof 15, 84036 Landshut



BEZIRK
NIEDERBAYERN
Sozialverwaltung

Leitung: Irmgard Kaltenstadler

Tel. 0871 97512-100

Fax 0871 97512-190

sozialverwaltung@bezirk-niederbayern.de

Referat III – Hilfe zur Pflege

Leitung: Heribert Apfelbeck

Tel. 0871 97512-297

Beratungsstelle Sozialhilfe – Hilfe zur Pflege

Tel. 0871 97512-450

sozialhilfeberatung-hzp@bezirk-niederbayern.de

Impressum

Herausgeber:
Bezirk Niederbayern
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Maximilianstr. 15, 84028 Landshut
Tel. 0871 97512-512
Fax 0871 97512-529
pressestelle@bezirk-niederbayern.de
www.bezirk-niederbayern.de

Text: Sozialverwaltung
Redaktion und Gestaltung: Pressestelle
Fotoquellen: iStock Photo Fred Froese (Titelbild),
Halfpoint, kzenon, Alexander Raths
Stand Februar 2023 (Online-Version)



BEZIRK
NIEDERBAYERN

www.bezirk-niederbayern.de